

Satzung des Reit- und Fahrsportverein Kenzingen und Umgebung e.V.

Diese Satzung besteht aus einem Allgemeinen Teil in den § 1-12 und einem Zusatzteil in den §§ 13 - 15, der die Vermietung und Verpachtung der Anlage regelt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrsportverein Kenzingen und Umgebung“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszug „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kenzingen und erstreckt seine Tätigkeit auf den Großraum Südbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Reiterringes Breisgau-Kaiserstuhl und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die

- Förderung des Reitens und Fahrens in allen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Breitensports ohne Ausnahme,
- Ausbildung von Reiter und Fahrer in allen Disziplinen,
- Mitwirkung zur Verbesserung der Infrastruktur zur Erhaltung des Reitsports, sowie der Vermittlung zur Verbesserung von Zucht und Haltung,
- Einhaltung und Anleitung aller Mitglieder, die Vorschriften des Tier- und Artenschutzgesetzes zu achten und danach zu handeln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

5.

Der Verein darf keine Personen durch die Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Sie dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6.

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für die Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person durch Beitritt unter Beachtung nachfolgender Regelungen werden.

2.

Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.

Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

a)

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren – bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich - sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Antrags- und aktives und passives Wahlrecht.

b)

Passives Mitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Fördermitglieder haben weder ein Stimm- und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

c)

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden. Jugendmitglieder haben weder ein Stimm- und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

d)

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat, und/oder den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und sonstigen Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Ehrenmitglieder erhalten über Ihre Ernennung eine Ehrenurkunde.

4.

Erwerb der Mitgliedschaft

a)

Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein, der mittels Aufnahmeantrag erfolgt.

b)

In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (aktives Mitglied, passives Mitglied) angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der/die Antragsteller/in weiter folgende Angaben machen:

Art der angestrebten Mitgliedschaft,
Name und Vorname und Geburtsdatum,
Adresse,
Bankverbindung,
Telefonnummer,
E-Mail-Adresse.

c)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Datenschutzerklärung des Vereins ist dessen Homepage zu entnehmen bzw. bei diesem anzufordern.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO (damit erlischt die Mitgliedschaft im Verein),
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

d)

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig durch mehrheitlichen Beschluss entscheidet. Dem Antragsteller ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

e)

Der Eintritt wird mit der Aushändigung bzw. Zusendung der Aufnahmeerklärung (schriftlich oder in Textform) wirksam.

f)

Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

5.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

6.

Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch den Tod des Mitglieds.

2.

Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform erklärt werden.

3.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

4.

Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen bzw. den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten,

- bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Störung des Vereinsfriedens oder
- wenn das Mitglied die Interessen des Tierschutzes grob verletzt.

a)

Das Ausschlussverfahren:

Das Ausschlussverfahren wird i.d.R. durch Antrag eines Mitglieds beim Vorstand des Vereins eingeleitet. Dieser Antrag hat eine Begründung zu enthalten, die einen Ausschluss als gerechtfertigt ansehen lässt. Der Vorstand kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit das Ausschlussverfahren einleiten oder ablehnen.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist dem Betroffenen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass nach Verstreichen der vorgenannten Frist das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.

b)

Der Ausschließungsbeschluss:

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist zu protokollieren und schriftlich zu begründen. Der Beschluss muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam werden soll. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied ist darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Vorstand Beschwerde einlegen kann.

c)

Beschwerdeverfahren:

Über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann diese Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

5.

Das Vereinsmitglied bzw. die Vereinsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und über die Entscheidung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung mitwirken.

6.

Wird der Ausschließungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt, ist der Betroffene bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Gehört der Betroffene weiteren Organen an, gilt dies auch für diese Organe.

7.

Für den Ausschluss eines Organmitglieds ist das Organ zuständig, das für die Bestellung des Organmitglieds verantwortlich ist.

8.

Beim Austritt, bei Streichung von der Mitgliederliste, bei Wahrnehmung des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DS-GVO und bei Ausschluss werden Name, Adresse,

Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten solchermaßen aus dem Verein scheidenden Mitglieder, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Ausscheidens durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren. Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden.

2.

Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres jährlich im Voraus bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag per *SEPA-Basis-Lastschrift* zu erheben.

3.

Die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.

4.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines (insbesondere bei Veranstaltungen, Turnieren etc.) Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Wahl des Vorstands

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- e) drei Beisitzern, von denen jeweils eine/r für die Bereiche Sport, Technik und Jugend (Jugendwart gem. Jugendordnung) zuständig ist.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführen muss. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist die Ergänzungswahl von der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

3.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschluss
- Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines im Sinne §26 BGB
- die Erfüllung aller, dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind und
- die Führung der laufenden Geschäfte. Hierzu gehört auch insbesondere die Verpachtung der Reitanlage oder von Teilen der Reitanlage, sowie die Verpachtung der Vereinsgaststätte und der dazu gehörende Gastwirtswohnung und den, an die Küche grenzenden Räumlichkeiten.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Es sind mindestens 6 Vorstandssitzungen im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder hat die Mitgliederversammlung die maximale Anzahl an Beisitzern bzw. Beisitzerinnen nicht ausgeschöpft, hat der verbleibende Vorstand das Recht, für das fehlende Mitglied ein neues Mitglied in den Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu wählen (sog. Kooptation).

a)

Zur gültigen Ergänzungswahl sind 3/4 der gültigen Stimmen des Vorstands erforderlich.

b)

Dabei sollte der Vorstand im Rahmen seiner Kandidatenwahl diejenigen Kandidaten berücksichtigen, die bei der letzten regulären Vorstandswahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht haben. An diese Empfehlung ist der Vorstand jedoch nicht gebunden.

c)

In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode entsprechend den Wahlvorgaben durch eine Nachwahl zu bestätigen oder abzulehnen.

6.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände und Inhalte der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im ersten Halbjahr einberufen werden.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn ein 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

3.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein mitgeteilten Mitgliederanschrift. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.

§ 10

Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung

1.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht offen zu legen.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
- Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Entscheidung über die Beschwerde gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereines.
- Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung.
- Die Entscheidung über die Durchführung Arbeitsstunden gem. § 6 Ziff. 5 dieser Satzung, deren Höhe und die Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsstunden in Geld.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit per Handzeichen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 3/4 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §47ff).

4.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kenzingen, die es ausschließlich und mittelbar zur Förderung des in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Zweck zuzuführen hat.

5.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 11
Aufwendungsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss mit einer Frist von einem Monat erfolgen; der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13
Verpachtung der Reitanlage

Der Vorstand ist berechtigt, die Reitanlage zu verpachten. Derzeit ist die Reitanlage nicht verpachtet. Im Hinblick auf eine mögliche Verpachtung der Reitanlage sollen die nachfolgenden Regelungen gelten:

§14
Mitgliedschaft des Pächters, Wahlrecht

Der Pächter muss aktives Mitglied im Verein werden. Er hat somit Wahlrecht; dies jedoch mit der Einschränkung, dass er oder Verwandte 1. Grades nicht in das Amt des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters gewählt werden dürfen. Der Vorstand kann den Pächter nach seinem Ermessen jederzeit beratend hinzuziehen.

§15
Nutzungsrecht der Reitanlage für Mitglieder

Für den Fall der Verpachtung der Reitanlage hat der Vorstand darauf zu achten, dass die gesamte Reitanlage von allen Mitgliedern genutzt werden darf. Der Vorstand hat die Nutzungsrechte sowie die Festlegung der Nutzungszeiten für seine Mitglieder mit dem Pächter vor Abschluss des Pachtvertrages zu besprechen und im Pachtvertrag festzulegen.

Der Vorstand hat besonders darauf zu achten, dass der Pächter der Reitanlage für Lehrgänge, die von externen Reitlehrern im Auftrag des Vereins abgehalten werden können, für mindestens „neun“ volle Tage pro Jahr nur für diesen Zweck für den Verein freizugeben hat. Die Lehrgänge finden überwiegend im ersten Viertel eines jeden Jahres statt, meistens von Freitag bis Sonntag. Die Termine müssen nach Absprache mit dem Pächter festgelegt werden.

Der Vorstand hat besonders darauf zu achten, dass pro Jahr für mindestens 2 Turniere oder turnierähnliche Veranstaltungen die Reitanlage ausschließlich dem Verein zur Verfügung steht. In der Regel findet ein Freiland- und ein Hallenturnier statt; die Terminfestlegung findet im Rahmen der Terminplanung des Reiterrings Breisgau-Kaiserstuhl statt und kann deshalb rechtzeitig dem Pächter bekannt gegeben werden.

Der Vorstand hat besonders darauf zu achten, dass der Pächter Mitgliedern des Vereins nur dann die Nutzung der Anlage verbieten kann, wenn besondere Umstände zum Ausschluss geführt haben. Dies sind im Wesentlichen:

- a. die Wiederholte Nutzung der Reitanlage oder deren Einrichtungen ohne die Genehmigung des Pächters außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten,
- b. die wiederholte Missachtung bestehender Regeln und Anordnungen des Pächters, welche die Nutzung der Reitanlage durch Mitglieder betreffen,
- c. Verstöße gegenüber dem Pächter, die inhaltlich dem § 5 Ziff. 4 dieser Satzung entsprechen.

Der Ausschluss bezieht sich jedoch nur auf Flächen und Gebäudeteile, die im Pachtvertrag als Pachtobjekte angegeben sind.

In jedem Fall hat der Pächter seine Entscheidung dem Vorstand vorzutragen. Der Vorstand muss das betroffene Mitglied anhören und hat die Aufgabe zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, um dem Mitglied die weitere Nutzung der Anlage zu ermöglichen. Der Vorstand hat nicht das Recht, dem Mitglied nach Ausschluss durch den Pächter diesem die Nutzung zu gestatten, da der Verein rein rechtlich das Hausrecht an den Pächter übertragen hat.